Ordnung zum Ablauf von Wahlen
in der Mitgliederversammlung der DGSF e. V.

Diese Ordnung regelt den formalen Ablauf der Wahlen in der Mitgliederversammlung der DGSF e. V. Sie ist kein Bestandteil der Geschäftsordnung der Findungs- und Wahlkommission, sondern eine gesonderte Wahlverfahrensregelung zur Anwendung in der Mitgliederversammlung.

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

Diese Ordnung dient der Transparenz, Verfahrenssicherheit und Fairness bei Wahlen zu Organen und Gremien in der Mitgliederversammlung der DGSF e. V.

§ 2 Wahlvorbereitung

1. Die Vorbereitung und organisatorische Durchführung der Wahlen liegt bei der Findungs- und Wahlkommission (FWK).
2. Die FWK arbeitet eng mit dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zusammen.
3. Die Kommission meldet spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung die vorliegenden Kandidaturen an die Geschäftsstelle.

§ 3 Fristen und Zulassung

1. Kandidaturen für den Aufsichtsrat sind sechs Wochen vor, spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung der FWK in Textform anzuzeigen.
2. Später eingehende Aufsichtsrats-Kandidaturen werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine verspätete Kandidatur nur auf Antrag und mit einer Zweidrittelmehrheit zulassen.
4. Für andere Gremien (z. B. Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen) gilt die Monatsfrist als Empfehlung.

§ 4 Wahlverfahren

1. Die Wahlen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds geheim.
2. Bei mehreren zu besetzenden Positionen kann eine Blockwahl erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
4. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Vorstellung der Kandidierenden

1. Die Kandidierenden erhalten die Möglichkeit zur kurzen persönlichen Vorstellung in der Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstellung wird durch die Wahlleitung organisiert und erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

§ 6 Wahlleitung

1. Die Wahlleitung für die Wahlen in der Mitgliederversammlung übernimmt ein Mitglied der FWK oder eine durch die FWK benannte Person.
2. Die Wahlleitung stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sicher.
3. Die FWK stellt die Stimmen fest und verkündet das Ergebnis im Anschluss an die jeweilige Wahl.
4. Es können mehrere Wahlgänge hintereinander durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden im Anschluss gesammelt bekannt gegeben.

§ 7 Personaldebatte

1. Vor der Wahl in den Aufsichtsrat findet verpflichtend eine nicht-öffentliche Personaldebatte statt. Sie kann auf Antrag (GO-Antrag) auch vor anderen Wahlen durchgeführt werden.
2. Die Personaldebatte dient der offenen Aussprache unter den stimmberechtigten Mitgliedern.
3. An der Personaldebatte dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder und die Mitglieder der FWK teilnehmen.
4. Keine*r der Kandidat*innen für das jeweils zu besetzende Amt dürfen während der Personaldebatte im Raum anwesend sein.
5. Die Debatte wird nicht aufgezeichnet. Das Gesagte ist vertraulich zu behandeln.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.10.2025 wirksam und gilt für alle folgende Wahlen nach Beschlussfassung, sofern sie nicht durch Satzung oder Gesetz abweichend geregelt sind.

Beschlossen von der DGSF-Mitgliederversammlung am 3. Oktober 2025 in Berlin.